



**Ausführungsbestimmungen  
zur Verordnung über die zusätzliche Studiengebühr  
von ausländischen Studierenden an der Universität (415.322)**

(vom 11. April 2013)

*Die Universitätsleitung beschliesst:*

**1. Allgemeines**

- 1.1 Die erstmalige Beurteilung über die Schuld einer zusätzlichen Studiengebühr findet im Rahmen der Zulassungsprüfung statt. Die Mitteilung an die betreffenden Studierenden erfolgt mittels Zulassungsbescheid.
- 1.2 Der Hochschulzulassungsausweis bezieht sich immer auf die erstmalige Zulassung an eine Hochschule, d.h. auf das Erststudium.
- 1.3 Änderungen bezüglich der zusätzlichen Studiengebühr sind nur semesterbezogen möglich. Bei einer bereits bezahlten zusätzlichen Studiengebühr kann eine Rückzahlung nur gemäss den im Reglement über die Modalitäten des Immatrikulationsverfahrens und der Semesterinschreibung (RüMIS) genannten Rückzahlungsfristen (15. März und 15. Oktober) und unter Vorweisen der notwendigen Dokumente erfolgen. Eine Rückforderung nach diesen Terminen ist ausgeschlossen.
- 1.4 Bei Änderung der Staatsangehörigkeit ist der neue Pass oder der neue Identitätsausweis der Kanzlei im Original vorzuweisen.

**2. Erlass der zusätzlichen Studiengebühr in besonderen Fällen (nach § 3, VO 415.322)**

- 2.1 Ein ganzer Erlass für die Bachelorstufe im Rahmen einer Erstausbildung kann gewährt werden, wenn ein besonderer Fall gemäss Ziffer 2.3 vorliegt.
- 2.2 Ein Erlass erfolgt immer semesterweise und ist pro Semester zu beantragen. Der Antrag hat vor Ablauf der Rückzahlungsfristen gemäss 1.3 zu erfolgen.
- 2.3 Die Universitätsleitung erlässt die zusätzliche Studiengebühr, wenn die oder der Studierende nachweist, dass sie oder er über ein Bestätigungsschreiben der Beratungsstelle Studienfinanzierung verfügt, welches belegt, dass die geltenden Ausbildungs- und Lebenskosten nicht im Minimum gedeckt sind und der Nachweis erbracht wurde, dass alle möglichen Finanzierungsquellen (Eltern, Eigenerwerb oder Unterstützungsleistungen Dritter) erschöpft sind. Die minimalen monatlichen Lebenskosten für ausländische Studierende in Zürich betragen CHF 1'850 (exkl. Semestergebühr). Dasselbe gilt auch für von der Schweiz anerkannte Flüchtlinge.

Im Namen der Universitätsleitung

Der Rektor: Der Generalsekretär:  
Andreas Fischer Kurt Reimann

Diese Ausführungsbestimmungen werden am Erlassdatum in Kraft gesetzt.